

1 Geltung und Vertragsschluss

- 1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen im gewerblichen Bereich (gegenüber Unternehmern und Unternehmen). Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
Ergänzend gelten unsere Verrechnungssätze in der in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
- 1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend.
Von URACA vor Vertragsschluss übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur beschreibend. Sie sind nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich im Vertragsbestandteil die Verbindlichkeit bestätigt ist. Verbindliche Unterlagen werden bei Bedarf im Rahmen der Auftragsbearbeitung erstellt.
- 1.4 Maßgeblich ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklung sind vorbehalten, sofern sich die Änderungen für den Vertragspartner als zumutbar darstellen.
- 1.5 Nebenabreden und Änderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 1.6 Können erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder Akkreditive vom Besteller nicht innerhalb von drei Monaten ab Vertragsabschluß beschafft werden, kann URACA von dem Vertrag zurücktreten. URACA wird dadurch nicht schadensersatzpflichtig.
- 1.7 Die Erfüllung des Vertrages bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
- 1.8 An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen (z.B. Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen) – auch in elektronischer Form - behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 1.9 Die Schriftform kann durch Fax, nicht jedoch durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 1.10 Der Mindest-Auftragswert beträgt 50,- Euro.
- 1.11 Für Montagen, Reparaturen, Inbetriebnahmen und sonstige Dienstleistungen gelten ergänzend unsere „URACA-Bedingungen für Montagen“ und „URACA-Bedingungen für Reparaturen“.

2 Preise und Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten, wenn keine besondere anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- 2.1.1 Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der des Unterbleibens jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
- 2.1.2 Bei Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die Umsatzsteuer nach zu berechnen, wenn uns der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt.
- 2.2 Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Vertragsabschluß und Lieferung eintreten, können dem Besteller weiterberechnet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert und erbracht.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind nur in Schriftform bindend.
- 2.4 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller Zahlungen wie folgt zu leisten:
- bei einem Auftragswert bis 25.000,- Euro
100 % nach Leistung bzw. Meldung der Liefer-/Abnahmebereitschaft
- bei einem Auftragswert über 25.000,- Euro:
30 % Anzahlung gegen Rechnung nach Auftragserteilung,
30 % nach Ablauf der halben Lieferzeit, gegen Teilzahlungsrechnung,
40 % nach Lieferung, innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum
- 2.5 Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort auf eines unserer Konten zu leisten.
- 2.6 Die Zahlungen sind, wenn im Vertrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, in Euro zu tätigen.
- 2.7 Zu einer Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Falls wir Wechsel annehmen, so nur zahlungshalber und nur gegen Vergütung der anfallenden Diskont- und Inkassospesen durch den Besteller. Wechselkursrisiken bei Fremdwährungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2.8 Bei Zahlungen per Scheck sind die Zahlungsverpflichtungen erst mit dem Erhalt des Betrages auf unserem Konto erfüllt.
- 2.9 Bei Lieferungen ins Ausland behalten wir uns die Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs zu unseren Gunsten, bestätigt durch eine deutsche Bank, zahlbar auf Sicht gegen Versanddokumente, vor.
- 2.10 Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen.
- 2.11 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so können wir vom Tag der Fälligkeit an Fälligkeitszinsen fordern.
- 2.12 Bei Zahlungsrückstand des Bestellers oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluß werden sofort alle Forderungen zur Barzahlung fällig, auch im Falle einer Stundung und eventuellen Hereinnahme von Wechseln oder Schecks. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten.

- 2.13 Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht für Leistungsverweigerungsrechte aus dem selben Vertragsverhältnis.

3 Leistung, Gefahrenübergang, Entgegennahme

- 3.1 Zumutbare Teilleistungen behalten wir uns vor.
- 3.2 Es gelten die bei Vertragsschluss neusten Incoterms als vereinbart. Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, FCA unverpackt Bad Urach, Sirchinger Straße 15, Germany.
- 3.3 Bei Werkleistungen an der Verwendungsstelle geht mit deren Abnahme die Gefahr auf den Besteller über. Übernimmt der Besteller den Transport der Ware vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen. Liegen keine besonderen Vereinbarungen vor, erfolgt die Auswahl der Transportmittel durch uns.
- 3.4 Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen von uns zu erbringen sind.
- 3.5 Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Lieferbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, vom Besteller verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
- 3.6 Der Besteller darf die Entgegennahme der Leistung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 8, nicht verweigern.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach deren vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
Wir behalten uns vor, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 4.2 Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, veräußern noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt.
- 4.4 Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 4.5 Hat der Besteller seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ergänzend:
- 4.5.1 Abweichend von Abschnitt 4.1 behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen dem Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind.

- 4.5.2 Abweichend von Abschnitt 4.2 ist der Besteller unter den folgenden Bedingungen berechtigt unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern bzw. zu verarbeiten:

Er hat die Liefergegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerber nicht sofort vollständig bezahlt werden. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Bestellers.

Der Besteller tritt mit Vertragsschluss alle aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen an uns ab. Im Falle der Entstehung von Miteigentum umfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil.

- 4.5.3 Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Der Besteller hat uns in solchen Fällen alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu benötigten Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- 4.5.4 Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Eigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Vermischung, Vermengung, Verbindung oder Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 4.5.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert unsere noch offenen (Rest-) Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 15% übersteigt.

5 Leistungsfrist

- 5.1 Die Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung durch uns zu vertreten ist.
- 5.2 Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich erkennbar abzeichnende Verzögerungen teilen wir mit.
- 5.3 Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise unsere Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 5.4 Leistungszeiten verlängern sich ferner in Fällen höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, politischer Unruhen, Transporthindernisse, behördlicher Maßnahmen etc. sowie beim Eintreten unvorhergesehener, von unserem Willen unabhängiger Hindernisse gleichviel, ob diese in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten (z.B. Betriebsstörung, Brandschaden, unvorhersehbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc.) um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- 5.5 Werden die Lieferung bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so dürfen ihm nach einem Monat die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet werden. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
- 5.6 Wir behalten uns vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung bzw. Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6 Leistungsverzögerungen, Unmöglichkeit

- 6.1 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Erbringung der gesamten Leistung vor dem Gefahrenübergang unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Im übrigen gilt Abschnitt 10. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 6.2 Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen unserer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
- 6.3 Kommen wir in Verzug und entsteht dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Diese Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v. H., insgesamt aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Macht der Besteller den tatsächlichen Schadenersatz statt der Pauschale geltend, ist dieser ebenfalls auf höchstens 5 v. H vom Werte der Gesamtleistung begrenzt.
- 6.4 Der Besteller ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht.
- 6.5 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10.

7 Abnahme

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 7.2 Zur Abnahmeverweigerung ist der Besteller nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
- 7.3 Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels, erfolgen.
- 7.4 Die Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller zu Produktionszwecken gilt als Abnahme.

8 Gewährleistung

8.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 10 - Gewähr wie folgt:

8.1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Besteller hat Mängel unverzüglich zu rügen und schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor.

8.1.2 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.1.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten im üblichen Umfang, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns entsteht. Sollte der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden sein darf ein dadurch eventuelle entstandener Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.

In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Besteller, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und/oder Schadensminderungspflicht, haben wir nach Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Bestellers entsprechenden Schadenersatz.

8.1.4 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.1.5 Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf unser Verschulden zurück zu führen sind, beispielsweise:

Natürliche Abnutzung, Kavitation, Einfrieren, Korrosion, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch den Besteller, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

8.1.6 Wenn eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Mangels fruchtlos verstreicht, hat der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

8.1.7 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

- 8.1.8 Für Montagen, Reparaturen, Inbetriebnahmen und sonstige Dienstleistungen gilt statt Abschnitt 8.1.7 der Abschnitt 13.9.
- 8.1.9 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb der in Abschnitt 9 genannten Fristen zur Schutz- oder Urheberrechtsverletzung, verschaffen wir grundsätzlich dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifizieren den Liefergegenstand derart, dass die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt. Innerhalb der Fristen werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 8.1.10 Unsere in Abschnitt 8.1.10 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt 10 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- 8.1.11 Anspruch auf Nacherfüllung wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung besteht nur, wenn
- der Besteller uns unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 8.1.10 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung oder Spezifikation des Bestellers beruht,
 - die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 8.2 Alle weiteren Mängelansprüche (insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) bestimmen sich ausschließlich nach dem Abschnitt 10.

9 Verjährung

- 9.1 Gewährleistungs-/Mängelansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Erstinbetriebnahme, spätestens jedoch in 15 Monaten ab Gefahrübergang oder, falls sich der Versand aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, spätestens 18 Monate nach Meldung der Liefer- oder Abnahmebereitschaft, dies umfasst auch die im Rahmen der Gewährleistung gelieferten Ersatzteile.
- 9.2 Die vorstehenden Regelungen zur Verjährung gelten nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke, Sachen für Bauwerke, Baumängel und den Verbrauchsgüterkauf (einschließlich Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt.
- 9.3 Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; grob fahrlässiges Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten; vorsätzliches oder arglistiges Verhalten; die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten stattdessen die nach deutschem Gesetz gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 9.4 Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

10 Haftung

- 10.1 Wir haften, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) nur bei:

- Vorsatz
- grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen

- 10.2 Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Besteller ordnungsgemäß gesichert worden wären.

Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer -, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

- 10.3 Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, für die gemäß Abschnitt 8.1.5 keine Mängelansprüche entstehen.

11 Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Bestellers haben, erteilt der Besteller uns bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

12 Software

- 12.1 Der Besteller erhält an unseren Softwareprodukten sowie der zugehörigen Dokumentationen auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür vorgesehenen Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Bei einem Verstoß sind wir berechtigt, die üblichen Nutzungsentgelte in Rechnung zu stellen.
- 12.2 Wir sind zur Überlassung des dem Softwareprodukt zugrunde liegenden Quellcodes grundsätzlich nicht verpflichtet.
- 12.3 Der Besteller darf unsere Softwareprodukte nur im gesetzlich zulässigen Umfang bearbeiten. Der Besteller darf Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder entfernen noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändern.
- 12.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten.

13 Inbetriebnahmen, Montagen, Reparaturen, und sonstige Dienstleistungen

Für Inbetriebnahmen, Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gelten nachstehende Vereinbarungen und ergänzend unsere „URACA-Bedingungen für Montagen“ und „URACA-Bedingungen für Reparaturen“.

- 13.1 Der Besteller hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

- 13.2 Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität, etc.
- 13.3 Die Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
- 13.4 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 13.5 Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Besteller auszugleichen.
- 13.6 Nur schriftlich von uns bestätigte Fristen sind verbindlich.
- 13.7 Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 13.8 Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 13.9 Ist der Reparaturgegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Besteller auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Reparaturgegenstandes hinzuweisen; soweit uns kein Verschulden trifft, stellt der Besteller uns von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- 13.10 Ist die Leistung vor Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so hat uns der Besteller den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
- 13.11 Vertragliche vereinbarte Abnahmeprüfungen finden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort und entsprechend der im Herstellungsland gegebenen Branchenüblichkeit statt, wobei wir lediglich die uns dabei entstehenden Kosten tragen. Die dem Besteller entstehenden eigenen Kosten, z.B. durch Teilnahme an der Prüfung, hat der Besteller selbst zu tragen.
- 13.12 Bei Dienstleistungen jeglicher Art ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns während unseres Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Dienstleistungen trotz Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse sind.

14 Allgemeines

- 14.1 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Besteller zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.
- 14.2 Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.
- 14.3 Wir erstatten keine Rücktransportkosten der Verpackung.
- 14.4 Der Besteller hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Importpapiere zu beschaffen.

- 14.5 Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber ist unser Firmensitz.
- 14.6 Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Hat der Besteller seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers behalten wir uns vor.
- 15.2 Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland findet ein Schiedsverfahren bei der Internationalen Handelskammer in Paris nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung statt. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist durch drei Richter zu fällen und zu begründen. Die Mitwirkung unseres Versicherers entsprechend den Mitwirkungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtsweg ist möglich.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.